

Hinweise für die Ausstellung von HVV-Schülerfreifahrtkarten

Grundlage für die Ausstellung einer HVV-Schülerfreifahrtkarte:

§ 114 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) in Verbindung mit der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Harburg.

I. Allgemeines

Die Schulen geben bekannt, zu welchem Termin der Antrag dort wieder abzugeben ist. Verspätet eingereichte Anträge können nicht sofort bearbeitet werden. Entstehende Fahrtkosten sind bis zum Erhalt der Fahrkarte selbst zu tragen. Die beantragte Fahrkarte wird dem Schüler über das Schulsekretariat ausgehändigt.

II. Anspruchsberechtigte

Die im Gebiet des Landkreises Harburg wohnenden Schüler

1. der 1. - 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres,
3. der Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarabschluss I
- Realschulabschluss - voraussetzen.

III. Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Ausstellung einer HVV-Schülerfreifahrtkarte durch den Landkreis Harburg ist, dass der Schulweg für Schüler

- im 1. - 4. Schuljahr einschl. Schulkindergarten	mehr als 2 km
- im 5. u. 6. Schuljahr	mehr als 3 km
- im 7. - 10. Schuljahr	mehr als 4 km
- im Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr und in Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Sekundarbereich I - Realschulabschluss - voraussetzt	mehr als 5 km

beträgt.

Als Schulweg gilt der kürzeste, zu Fuß zurückzulegende Weg zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule, die den vom Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet.

IV. Verpflichtung zur Rückgabe

Bei Abgang von der Schule, Schulwechsel oder Umzug während eines laufenden Schuljahres ist die HVV-Schülerfreifahrtkarte unverzüglich über die Schule dem Landkreis Harburg zurückzugeben.

Die HVV-Schülerfreifahrtkarte ist für ein Schuljahr gültig und wird auf Antrag mit einer entsprechenden Wertmarke verlängert. Diese ist mit der Nummer der Kundenkarte zu versehen und vor Beginn der ersten Fahrt in die Hülle der HVV-Kundenkarte zu stecken.

Die HVV-Schülerfreifahrtkarte ist sorgfältig aufzubewahren. Missbrauch und Änderungen können zum Ausschluss der Beförderung führen. Die Fahrkarte ist stets mitzuführen und dem Busfahrer unaufgefordert vorzuzeigen.

Für die erstmalige Ausstellung eines Ersatzfahrausweises wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Bei jeder weiteren Ersatzausstellung richtet sich die Gebühr ebenfalls nach den Bestimmungen des HVV. Während des Antragsverfahrens sind entstehende Fahrtkosten selbst zu tragen.

V. Ausfüllhinweise

Bitte die eingetragenen Daten auf Richtigkeit prüfen. Es ist die Schule und Klasse anzugeben, die im Schuljahr 2006/07 voraussichtlich besucht wird. HINWEIS gem. § 9 Datenschutzgesetz: Die umstehenden Daten werden nur zur Ausstellung einer HVV-Schülerfreifahrtkarte gespeichert.

**AN DEN
LANDKREIS HARBURG
ABTEILUNG 33
SCHLOSSPLATZ 6
21423 WINSSEN**